

Abgabenrechtlicher Teil der neuen Homeoffice-Regelung

Steuerliche Erleichterungen im Überblick

Das gesamte Homeoffice-Gesetzespaket wurde nun im Nationalrat fixiert und beschlossen. Durch den abgabenrechtlichen Teil ist das Einkommenssteuergesetz in zweifacher Hinsicht betroffen. Einerseits wurden die Regelungen bei den Werbungskosten geändert, andererseits werden die Ausnahmebestimmungen bei den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit erweitert. Die Geltung der Maßnahmen ist vorerst bis 2023 befristet.

Steuerliche Bestimmungen im Überblick

Ab 1.1.2021 kommt es für Arbeitnehmer zu folgenden steuerlichen Erleichterungen beim Homeoffice:

- + Stellt der Arbeitgeber die digitalen Arbeitsmittel zur Verfügung, ist ausdrücklich klargestellt, dass es sich beim Arbeitnehmer nicht um Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit handelt.
- + Werden die digitalen Arbeitsmittel vom Arbeitnehmer bereitgestellt und erhält dieser dafür vom Arbeitgeber eine Homeoffice-Pauschale, ist ein Pauschalbetrag bis zu 3 EUR pro Tag, an dem der Arbeitnehmer seine berufliche Tätigkeit ausschließlich im Homeoffice ausübt, nicht steuerpflichtig. Dies gilt für höchstens 100 Tage pro Jahr (daher maximal 300 EUR pro Jahr). Die Homeoffice-Tage sind im Lohnkonto und am Jahreslohnzettel anzugeben.
- + Stellt der Arbeitgeber die digitalen Arbeitsmittel nicht zur Verfügung, können diese vom Arbeitnehmer als Werbungskosten abgesetzt werden, wobei eine Kürzung, um das Homeoffice-Pauschale vorzunehmen ist.
- + Wird der steuerfreie Höchstbetrag von 3 EUR pro Tag nicht ausgeschöpft oder gewährt der Arbeitgeber gar kein Pauschale, kann der Arbeitnehmer Differenzwerbungskosten geltend machen.
- + Daneben können Arbeitnehmer nun auch Ausgaben für ergonomisches Mobiliar steuerlich geltend machen. Unter ergonomisches Mobiliar sind jedenfalls Schreibtisch, Drehstuhl und Beleuchtungskörper anzusehen. Der jährliche Höchstbetrag beträgt 300 EUR und kann nur unter der Voraussetzung geltend gemacht werden, dass der Arbeitnehmer zumindest 26 Tage im Kalenderjahr im Homeoffice war.
- + Anschaffungen von ergonomischem Mobiliar, die bereits im Jahr 2020 getätigt wurden, können bis zu einem Höchstbetrag von 150 EUR mit der Arbeitnehmerveranlagung für 2020 geltend gemacht werden. Diesfalls vermindert sich allerdings der Höchstbetrag von 300 EUR für das Jahr 2021 auf 150 EUR.

Weiterführende Infos

- [BMF-FAQ zum Homeoffice-Pauschale](#)

Stand: 07.04.2021